Stadt Bretten
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Südliche Hügellandstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Büchig

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Neufassung des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 587), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges.Bl.S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2019 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am tt.mm.jjjj folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen bzw. Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südliche Hügellandstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Büchig, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt
   im Norden durch die Flurstücke Nrn. 725 und 733/1,
   im Süden durch die Kirchstraße,
   im Westen durch die Flurstücke Nrn. 733/1 und 1063/1 und
   im Osten durch die Hügellandstraße.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 728/1, 728/2, 729 und 731/1.

3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung bildet, maßgebend.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
   a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
   b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat, und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bretten,

Wolff
Oberbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung nebst beigeheftetem Abgrenzungsplan mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bretten vom 28.07.2020 übereinstimmt.

Für den Gemeinderat:

Bretten,

Wolff
Oberbürgermeister